Sonderbedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank für Sozialwirtschaft AG

Für geduldete Überziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Kunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Der Kontoinhaber kann Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines eingeräumten Kredits vornehmen. Sollte es darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme kommen (geduldete Überziehung), so ist dieser Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

2. Für geduldete Überziehungen fällt ein höherer Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und den Informationen richtet, die die Bank dem Kontoinhaber übermittelt. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.

3. Auch wenn Überschreitungen des eingeräumten Kredits geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen. Die geduldete Überziehung darf nur für einen nicht gebäudewirtschaftlichen Zweck im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB in Anspruch genommen werden.

4. Für die geduldete Überziehung haften nicht der Bank als Sicherheit eingeräumte, bestehende oder zukünftige Grundpfandrechte sowie bestehende oder künftige Reallasten.

5. Für geduldete Überziehungen wird zusätzlich zum jeweils gültigen Sollzinssatz ein Überziehungszins in Höhe von 4,00 % p.a. berechnet.

6. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel.

Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am Ende des Monats ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht ist, wobei ein negativer Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes wie null behandelt wird. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig zum Ende eines jeweiligen Monats überprüfen. Hat sich der Referenzzinssatz gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein variabler Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie null behandelt.

Stand: 11.06.2018